

# Kooperationsvereinbarung

der Kindertageseinrichtung: AWO Hort „Altstadtstrolche“  
Große Wallstraße 16, 02826 Görlitz

---

des Trägers: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband  
Oberlausitz e.V.  
Straße der Jugend 2  
02708 Löbau

---

vertreten durch die Kita- Leiterin / den Kita- Leiter: Frau Ludwig

---

der Schule: **und**  
Nikolaischule  
Große Wallstraße 19/20  
02826 Görlitz

des Schulträgers: Stadtverwaltung Görlitz  
Amt für Schule, Sport, Soziales und Jugend  
Untermarkt 6-8  
02826 Görlitz

---

vertreten durch die Schulleiterin / des Schulleiters: Herr Schneider

---

**wird auf der Grundlage der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Kooperation von Grundschule und Hort bei der gemeinsamen Durchführung und Organisation einer im Hort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vom 10. Juli 2013** und zur Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Ausbau von Ganztagsangeboten folgende Vereinbarung getroffen:

## **1. Gemeinsame Grundpositionen zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation**

Im Mittelpunkt stehen Leistungsorientierung und Chancengleichheit für alle Kinder. Die Ganztagsangebote sollen auf einem hohen qualitativen und quantitativen Niveau weiterentwickelt werden, wobei die Potenzen der Lehrpläne ebenso genutzt werden wie die sich aus dem Bildungsauftrag des Hortes ergebenden Möglichkeiten.

Unabhängig von der unterschiedlichen strukturellen Einbindung der Institutionen ist die Verständigung zu gemeinsamen Grundpositionen von Bildung eine unerlässliche Voraussetzung.

Es besteht eine gemeinsame Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder und deren individuelle Entwicklung.

Ausgehend von der Kenntnisnahme und der Anerkennung des jeweils anderen Bereiches sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur dialogischen Grundhaltung werden die Positionen zur Bildung erarbeitet.

Hort und Schule sind gleichberechtigte Partner und beziehen Kinder und Eltern entsprechend ihren Mitwirkungsmöglichkeiten ein.

- Respekt vor und Achtung der kindlichen Persönlichkeit
- Annahme jedes Kindes als individuelle Persönlichkeit
- Verständnis von Entwicklungsprozessen des Kindes
  
- gemeinsame Begleitung und Förderung von Bildungsprozessen
- gemeinsame Gestaltung von Bildungsangeboten
- gemeinsame Professionalisierung
  
- in die Bildung fließen ein, der sächsische Bildungsplan und die Lehrpläne der Grundschule

## **2. Gemeinsame Ziele der Kooperation**

Die Kooperation ist getragen von der gemeinsamen Verantwortung der Institutionen für das Wohlergehen der Kinder und der ganzheitlichen Förderung.

Durch die Kooperationsvereinbarung entsteht ein noch engeres Verhältnis zwischen Schule und Hort. Dieses stellt eine echte Chance für eine Bereicherung der Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten der Kinder dar.

Das Ganztagsangebot in offener Form erhöht die Attraktivität der Schule und des Hortes. Durch beiderseitige Initiativen werden zusätzliche Möglichkeiten der sinnvollen Freizeitgestaltung geschaffen.

Da Lehrer und Erzieher Stärken und Schwächen der ihnen anvertrauten Kinder kennen, können Ganztagsangebote schulspezifisch und bedarfsorientiert entwickelt werden. Leistungsdifferenzierte Förderung und Forderung der einzelnen Schüler sollen somit ergänzt werden.

Schüler sollen zu hohen Lernleistungen in einer anregenden Lernumgebung motiviert und zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeregt werden. Großer Wert wird gelegt auf Eigeninitiative der Kinder, auf Selbstorganisation, Selbstverwaltung und Mitbestimmung. Die Schüler sollen die Schule und den Hort als Lern- und Erfahrungsort ansehen, an dem sie sich auch gern am Nachmittag aufhalten.

### **3. Gemeinsame Kooperationsvorhaben**

Vielfältige Formen der Zusammenarbeit haben sich bereits entwickelt und bewährt. Im Rahmen des GTA wird diese Art der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen erweitert, forciert und gefestigt.

Alle Räume und Außenanlagen der Schule können von der Bildungseinrichtung Hort in Absprache genutzt werden. So wird am Nachmittag der Schulhof als Freigelände vom Hort genutzt, ebenso besteht die Möglichkeit den Schulgarten als zusätzliches Freizeitangebot den Kindern anzubieten. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen wie Computern, Spielgeräten etc.

Verantwortlich für die Koordinierung der Nutzung in beidseitigem Einvernehmen sind Schul- und Hortleiter bzw. Ganztagskoordinator Frau Frauendorf und Frau Friedländer als Ansprechpartner des Hortes.

**Das Mittagessen der Hortkinder wird im Speiseraum der Nikolaischule als „gemeinschaftliche Esseneinnahme“ eingenommen. Der Hort stellt zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ausreichend Personal zur Verfügung. Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher schaffen Angebote während oder außerhalb des Unterrichts, um über gesunde und ausgewogene Ernährung theoretisch und praktisch zu informieren.**

Die Absprachen zwischen Lehrern und Erziehern erfolgt im Bedarfsfall bei Übernahme der Kinder.

Durch gezielte Beobachtung und Evaluation können Defizite erkannt und überwunden sowie Talente entdeckt und gefördert werden.

Entsprechend des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Hortes muss den Kindern die Möglichkeit geboten werden, im Hort ihre Hausaufgaben selbständig in angemessener Umgebung erledigen zu können. Der Hort bietet am Mittwoch einen GTA - Kurs an und wird zu diesem Zweck den Werkraum der Schule nutzen. Die Schule erteilt den Kindern mittwochs keine Hausaufgaben.

Kurse im Rahmen der Ganztagsangebote in Abstimmung zwischen Schule und Hort entwickelt und durchgeführt. Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden nach Absprache im GTA -Team festgelegt.

Da Schule und Hort eigenständige Einrichtungen sind, ist der Schulleiter für Angebote der Schule, der Hortleiter für Angebote seitens des Schulhortes verantwortlich. Die Leiter beider Einrichtungen arbeiten eng zusammen, die Weisungsbefugnisse bleiben unverändert.

Erfüllen Lehrer bzw. Erzieher Aufgaben im Rahmen der Ganztagsangebote außerhalb ihrer eigentlichen Arbeitszeit, übernehmen sie hier die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder.

Absprachen zwischen Schulleitung und Hortleitung erfolgen nach Bedarf, mindestens aber 2x jährlich. Schul- und Hortleiter gehören der Steuergruppe zur Koordinierung des Ganztagsangebotes an.

Der Raum 115 (GTA-Raum) im 1.Stock wird von beiden Einrichtungen als Betreuungsraum genutzt. Die Schulbibliothek und der Leseraum im Erdgeschoss kann zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache ebenfalls genutzt werden.

Wenn Hortkinder Schulschluss haben und am Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, werden sie während der Überbrückungszeit von ihren Erzieherinnen betreut. Sie erledigen unter Aufsicht die am Tag erteilten aktuellen Hausaufgaben im Hort.

Wenn Schulkinder Schulschluss haben und am Ganztagsangebot des jeweiligen Hortes teilnehmen, werden sie während der Überbrückungszeit von Lehrkräften betreut und zum Hort von den Horterziehern begleitet.

Die Horterzieher werden zu bestimmten thematischen schulinternen Fortbildungen und die Lehrer zu thematischen Elternabenden im Hort mit eingeladen.

#### **4. Gemeinsame Reflexion**

In den Monaten November und Juni finden Absprachen zwischen Lehrern und Erziehern zur Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes statt.

Sollten durch Erfahrungswerte des derzeit laufenden Ganztagsangebots sich Ergänzungen zur Kooperation zwischen den Horten Tausendfuß, Altstadtstrolche und der Nikolaischule ergeben, werden diese in beidseitigem Einvernehmen in den Kooperationsvertrag eingearbeitet.

Der Vertrag trat mit Wirkung vom 01. August 2008 in Kraft und wird ab dem 01. August 2017 um ein weiteres Jahr verlängert.

Somit ist er nun bis 31.07.2018 analog zum Förderantrag der Schule zum Ausbau von Ganztagsangeboten gültig.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

**Änderung des Vertrages über die gemeinsame Durchführung und Organisation einer im Hort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vom 10. Juli 2013, tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.**

Görlitz, 02.02.2017

gez. I. Schneider  
Schulleiter  
Nikolaischule Görlitz

gez. Frau Ludwig  
Leiterin des Hortes  
„Altstadtstrolche“

# **Verlängerung des Kooperationsvereinbarung**

## **Zur Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Ausbau von Ganztagsangeboten**

Der Vertrag trat mit Wirkung vom 01. August 2008 in Kraft und wird ab dem 01.08.2018 um ein weiteres Jahr verlängert. Somit ist er nun bis zum 31.07.2019 analog zum Förderantrag der Schule zum Ausbau von Ganztagsangeboten gültig.

Die Änderung des Vertrages über die gemeinsame Durchführung und Organisation einer im Hort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vom 10. Juli 2013, bleibt weiterhin bestehen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Görlitz, 06.02.2018

gez. I. Schneider  
Schulleiter  
Nikolaischule Görlitz

gez. Frau Ludwig  
Leiterin des Hortes  
„Altstadtstrolche“